

**Schriftliches Stellungnahmeverfahren zum  
Entwurf der Bund-Länder-AG Transition der BPTK  
„Eckpunkte der Weiterbildung“**

**vom 10. März 2016**

An: Landespsychotherapeutenkammern/Länderrat, KJP- und PTI-Ausschuss der BPTK, Bundeskonferenz PiA, Verbände staatlich anerkannter Ausbildungsinstitute, Psychotherapeutische Berufs- und Fachverbände, Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie (BPTK-Bank), Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag, Fachbereichstag Heilpädagogik, Fachbereichstag Soziale Arbeit, Fakultätentag Psychologie, Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften, Deutsche Gesellschaft für Psychologie, AG Psychodynamischer Professorinnen und Professoren

Der vorliegende Entwurf „Eckpunkte der Weiterbildung“ schlägt grundlegende Strukturmerkmale einer psychotherapeutischen Weiterbildung nach einem Approbationsstudium vor, die bei einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes bekannt sein müssen. Ziel der Entwicklung von Eckpunkten ist es, bereits im Vorfeld eines Arbeitsentwurfes des Bundesministeriums für Gesundheit einen starken Konsens in der Profession zu diesen grundlegenden Strukturmerkmalen zu erreichen.

Dazu sollen auch zwei Expertisen beitragen, die die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) zur Weiterbildung im ambulanten und stationären Bereich in Auftrag gegeben hat. Auf deren Grundlage soll die Profession bis zum Sommer Betriebs- und Organisationsmodelle der Weiterbildung erarbeiten können, damit im Psychotherapeutengesetz die notwendigen gesetzlichen Regelungen zu ihrer Realisierung geschaffen werden. Weitere konkrete Einzelheiten und Details einer (Muster-) Weiterbildungsordnung müssen erst dann von der Profession bestimmt werden, wenn das novellierte Gesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen hat.

Der vorliegende Entwurf basiert auf intensiven Beratungen der Expertinnen und Experten in den Arbeits- und Unterarbeitsgruppen im Projekt Transition.

Zu folgenden Aspekten gab es intensivere Diskussionen, so dass wir unter anderem hierzu Rückmeldungen anregen möchten:

- Definitionen von Weiterbildungsinstituten und Weiterbildungsstätten sowie die Bestimmung der Anforderungen an Weiterbildungsinstitute, welche die Weiterbildung koordinieren und organisieren, und an die Ausgestaltung von Weiterbildungsverbänden mit anderen Weiterbildungsstätten. Neben Fragen der Organisation und Finanzierung von Betriebsmodellen, für die die Ergebnisse aus den externen Expertisen abgewartet werden müssen, geht es zum jetzigen Zeitpunkt vor allem um die fachlich-inhaltlich begründete Definition der Aufgaben und Funktionen von Weiterbildungsinstituten und anderen Weiterbildungsstätten, die nicht die Funktion eines Weiterbildungsinstituts übernehmen, sowie den Implikationen entsprechender Regelungen für die Weiterbildungsteilnehmer.
- Regelungen zu Mindestzeiten und Mindestzahlen hinsichtlich Behandlungsstunden, Psychotherapiestunden, Behandlungsfällen, dokumentierten Untersuchungen, Theorie, Supervision, Selbsterfahrung etc. Hier geht es um die Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen unterschiedlicher Versorgungsbereiche, Verfahren und Altersgruppen. Anforderungen sind einerseits so zu gestalten, dass Aus- und Weiterbildung zusammen eine Qualifikation auf Facharztniveau sicherstellen und zugleich eine ausreichende Flexibilität besteht, um Weiterbildung z. B. mit wissenschaftlicher Weiterqualifizierung oder Familienzeiten zu verbinden.
- Weiterbildung soll verfahrensbezogen sein. Es bestehen jedoch unterschiedliche Empfehlungen, welchen Stellenwert die Psychotherapieverfahren und -methoden in den einzelnen Teilen der Weiterbildung konkret haben können und sollen.
- Eine Strukturierung entsprechend dem DPT-Beschluss in ambulante, stationäre und komplementäre Versorgung hat ggf. eine unzureichende Trennschärfe und Zukunftstauglichkeit. „Ambulant“ und „stationär“ bilden die heutige und künftige Versorgungsrealität mit ihren Mischformen nicht ab. „Komplementär“ hat unterschiedliche und z. T. abwertende Konnotationen. Es sind Lösungen zu diskutieren, die die Differenzierungen in der heutigen Versorgung angemessen abbilden.

Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme **bis zum 5. April 2016 per E-Mail** an [freibier@bptk.de](mailto:freibier@bptk.de) zukommen. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Freibier auch telefonisch unter der Rufnummer **(030) 278785 - 28** zur Verfügung.

## **Eckpunkte der Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

*Entwurf Bund-Länder-AG Transition*

*Stand: 3. März 2016*

*- Stellungnahmeverfahren –*

### **Inhalt**

<i>Vorbemerkungen</i> .....	2
1. Weiterbildungsvoraussetzungen .....	4
2. Weiterbildungsziele .....	4
3. Gliederung der Weiterbildung .....	6
a) Fachkompetenz Psychotherapieverfahren .....	7
b) Verfahrensübergreifende Weiterbildung .....	9
c) Zusatzqualifikationen .....	14
4. Anforderungen an Weiterbildungsbefugte .....	14
5. Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstitute .....	14

## *Vorbemerkungen*

Mit der Approbation erwerben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eigenverantwortliche und selbstständige psychotherapeutische Tätigkeiten.

Das Berufsbild der Psychotherapeuten reicht von der Prävention und Kuration bis zur Rehabilitation und umfasst ein breites Spektrum von nach Altersgruppen und Psychotherapieverfahren differenzierten Tätigkeitsschwerpunkten. Zur Sicherung der Qualität psychotherapeutischer Tätigkeit müssen dazu nach der Approbation spezialisierte und vertiefte Kompetenzen erworben werden. Mit der Weiterbildung kommt die Profession bzw. kommen die Kammern ihrer Verantwortung nach, die Vermittlung der damit verbundenen spezifischen Kompetenzen differenziert nach Altersgebieten und Verfahrensschwerpunkten zu regeln. Durch die erfolgreiche Vermittlung erwerben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch die Fachkunde für die sozialrechtliche Anerkennung.

Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt der Vorstand der BPtK und die Bund-Länder-AG Transition Eckpunkte einer psychotherapeutischen Weiterbildung als Teil der zweiphasigen psychotherapeutischen Qualifizierung vor. Auf dieser Grundlage sollen weitere Details mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren geklärt werden. Die Eckpunkte geben den Stand der Diskussion in den Arbeits- und Unterarbeitsgruppen des Transitionsprojektes der Bundespsychotherapeutenkammer zur Weiterbildung wieder.

Der 25. Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) fordert in seinem Reformbeschluss eine im Vergleich zur heutigen postgradualen Ausbildung breitere psychotherapeutische Kompetenzvermittlung auf einem dem Facharztstatus entsprechenden Niveau in verschiedenen Versorgungssettings, mit Spezialisierungen, die sich in der Profession auf wissenschaftlicher Grundlage herausgebildet haben. Ziel ist zudem, ausreichend Raum für Schwerpunktsetzungen zu geben. Die Kompetenzvermittlung soll von einem Weiterbildungsinstitut organisiert und koordiniert werden. Dabei soll die

Weiterbildung mit individuellen Karriere-, Familien- und Lebensplanungen in Einklang gebracht werden können.

Die Profession stellt sich damit den Herausforderungen einer flexiblen und zukunftsorientierten Weiterbildungsstruktur. Vor allem mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf während der Weiterbildung kann nur begrenzt auf die Konzepte anderer Heilberufe zurückgegriffen werden. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen orientieren sich daher nicht vorrangig an der Weiterbildungsstruktur anderer Heilberufe. Sie zielen darauf ab, den Bedürfnissen der Profession durch auf sie zugeschnittene Strukturen und Anforderungen Rechnung zu tragen.

ENTWURF

## 1. Weiterbildungsvoraussetzungen

Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation<sup>1</sup> begonnen werden. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung psychotherapeutischer Kenntnisse in der ambulanten und stationären Versorgung sowie weiteren Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden.

Für Kammermitglieder, die eine Approbation nach den bisherigen Bestimmungen des PsychThG erlangt haben, werden in der Weiterbildungsordnung Übergangsregelungen ausgearbeitet zur Anerkennung der berufsrechtlichen Fachkunde als den jeweiligen Alters- und Verfahrensschwerpunktes der Weiterbildung gleichwertig sowie zu ihrer Zulassung zur Weiterbildung in anderen Alters- und Verfahrensschwerpunkten.

## 2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung dient dem Erwerb der psychotherapeutischen Fachkunde im berufsrechtlichen Sinne in einem Altersgebiet mit Spezialisierung in mindestens einem Psychotherapieverfahren bzw. dem Erwerb darüber hinausgehender Zusatzqualifikationen. Es sollen hinreichende Kompetenzen für psychotherapeutische Tätigkeiten in allen Versorgungsbereichen erworben werden. Aufeinander aufbauende und voneinander abhängende Kompetenzen sind in den Bereichen ambulante und stationäre Versorgung sowie weiteren Versorgungsbereichen zu vertiefen.

Übergreifende Kompetenzen/Kenntnisse der Versorgungsstrukturen, die im jeweiligen Versorgungskontext zu vertiefen sind:

- Berücksichtigung der sozialen Lage, der Arbeitswelt, des sozialen Umfeldes und von Befunden zum körperlichen Status des Patienten

---

<sup>1</sup> Durch Übergangsregelungen des Psychotherapeutengesetzes bzw. der Approbationsordnung wird eine Nachqualifikation von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ermöglicht. Dadurch können sie die Berechtigung zur psychotherapeutischen Behandlung von Menschen aller Altersgruppen erlangen, womit die Regelungen der WBO auch für die heutigen KJP relevant werden.

- Berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation sowie Handlungskompetenz für Netzwerkarbeit
- rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens
- Qualitätssicherung: Planung und Umsetzung von Maßnahmen zum Qualitätsmanagement
- Beratung, Behandlung und ggf. Weiterverweisung von Patienten unter Berücksichtigung der bestverfügbaren externen Evidenz
- Begutachtung
- Sicherstellung der Behandlungskontinuität
- Kompetenz, ein Behandlungssetting zu entwickeln und ggf. anzupassen
- Behandlung von Menschen mit komplexen Behandlungsbedarf
- Krisenintervention

#### Zur Tätigkeit im ambulanten Bereich:

- Beratung, Behandlung und ggf. Weiterverweisung von Patienten unter Berücksichtigung der bestverfügbaren externen Evidenz zur Sicherung der Versorgungsqualität und zum Schutz der Patienten
- Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prävention bei einem breiten Spektrum psychischer Erkrankungen und Indikationen sowie bei Selbst- und Fremdgefährdung auf wissenschaftlicher und ethischer Grundlage der Psychotherapie
- Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen
- Verordnung bzw. Veranlassung von Leistungen (Heilmittel, Krankenhaus, Rehabilitation),
- Delegation von Leistungen

#### Zur Tätigkeit im stationären Bereich:

- Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prävention bei einem breiten Spektrum psychischer Erkrankungen und Indikationen sowie bei Selbst- und Fremdgefährdung auf wissenschaftlicher und ethischer Grundlage der Psychotherapie

- Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen
- grundlegende Fähigkeiten zur Berücksichtigung der Psychopharmakologie im Zusammenhang mit Psychotherapie
- Arbeiten in und mit einem multiprofessionellen Team
- Planung, Umsetzung und Verantwortung für multimodale Behandlungsansätze
- Delegation von Leistungen
- therapeutische Weichenstellung mit dem Ziel der Überleitung in eine ambulante Behandlung und andere Formen der Weiterversorgung, Entlassmanagement

Zur Tätigkeit in weiteren Versorgungsbereichen:

- psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen
- Erfahrungen in unterschiedlichen Hilfesystemen und Versorgungsbereichen
- Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika unterschiedlicher Versorgungsbereiche inkl. ihrer sozialrechtlichen Rahmenbedingungen
- Verantwortungsübernahme für die Durchführung von Komplexleistungen

### **3. Gliederung der Weiterbildung**

Die Weiterbildung gliedert sich in die Gebiete „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ und „Psychotherapie für Erwachsene“. Eine Weiterbildung ist in beiden Gebieten möglich. Innerhalb der Gebiete ist die Fachkompetenz in einem oder mehreren wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren in Kombination mit einer verfahrenübergreifenden Weiterbildung zu erwerben. Während der Gebietsweiterbildung oder darauf aufbauend können in einer Bereichsweiterbildung Zusatzbezeichnungen erworben werden. Eine Bereichsweiterbildung ermöglicht die Zusatzqualifikation in spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsgebieten.

Die Weiterbildung dauert mindestens fünf Jahre. Dadurch ist sichergestellt, dass in der Weiterbildung Erfahrungen mit einer ausreichenden Vielfalt an Versorgungsfällen (Diagnosen, Schweregraden, Verläufen) und an Versorgungssettings gesammelt



werden. Die Weiterbildung ist grundsätzlich hauptberuflich durchzuführen. Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen (in Bereichen) zulässig. Die Weiterbildung ist in beruflicher Tätigkeit in der ambulanten und stationären Versorgung zu absolvieren sowie in weiteren Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden. Die Weiterbildung sollte in der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung eine Mindestdauer von sechs Monaten nicht unterschreiten, damit der erforderliche Kompetenzerwerb möglich ist.

Für alle Weiterbildungsteile sind noch zu definierende Mindestzahlen oder Mindestzeiten an Behandlungsstunden, Psychotherapiestunden, Behandlungsfällen, Theorie, Praxis, Einzel- und Gruppentherapien, Gutachten, Mindestanforderungen an das Diagnosespektrum usw. vorzusehen. Diese Weiterbildungsteile können in Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung, welche als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, absolviert werden, soweit sie die entsprechenden Teile des geforderten Leistungsspektrums anbieten. Die hier vorgeschlagenen Zahlen orientieren sich lediglich als Diskussionsaufschlag an der bisherigen PsychTh-APrV.

Die Reihenfolge der Absolvierung der Weiterbildungsteile ist nicht festgelegt, sie kann sukzessiv oder parallel erfolgen.

Die Berufsbezeichnung lautet beispielhaft „Fachpsychotherapeutin für Erwachsene (Systemische Psychotherapie)“.

### **a) Fachkompetenz Psychotherapieverfahren**

Der verfahrensbezogene Kompetenzerwerb erfolgt jeweils für ein Altersgebiet in Psychotherapieverfahren, die von einem von der BPtK einzurichtenden wissenschaftlichen Beirat anerkannt wurde.

*Wissenschaftlich anerkannte Verfahren sind (Stand 2016):*

- Analytische Psychotherapie
- Tiefenpsychologische Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

- Gesprächstherapie (für Erwachsene)
- Systemische Psychotherapie

Der verfahrensbezogene Kompetenzerwerb erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter und mit Fachkunde für das jeweilige Verfahren ausgestatteter Psychotherapeuten und kann in als Weiterbildungsstätten anerkannten Einrichtungen der ambulanten oder stationären psychotherapeutischen Versorgung oder weiteren Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden, auch im Verbund mit einem Weiterbildungsinstitut, absolviert werden.

*Anforderungen:* 400 Stunden Theorie; 1.600 Stunden Behandlung (davon ca. die Hälfte Psychotherapiesitzungen) mit 200 Stunden Supervision, 120 Stunden Selbsterfahrung

*Zu erwerbende Kompetenzen (exemplarische Auswahl aus dem Kompetenzpapier der BPtK; eine Differenzierung nach Altersgebiet und Verfahren ist noch zu erarbeiten):*

- professionelle Fähigkeit zur prognostischen Beurteilung von Therapieverläufen inklusive des Erkennens günstiger, erwartungsgemäßer und ungünstiger Entwicklungen (3.2.3)
- professionelle Fertigkeiten in altersgerechter und zielgruppenorientierter Kommunikation und in verschiedenen Gesprächsführungstechniken zur professionellen Beziehungsgestaltung und zum gezielten Einsatz in Psychotherapie, Beratung und Prävention, auch in Familien und anderen Gruppenkontexten (3.4.1)
- professionelle Kompetenzen zum Beispiel zum Beziehungsaufbau und zur Beziehungsgestaltung (3.4.2)
- professionelle Fertigkeiten in der Durchführung von psychotherapeutischen Interventionen über einen längeren therapeutischen Prozess mit Vor- und Nachbereitung bei Patienten und deren sozialem Umfeld unter Supervision und Anleitung (3.4.3)

- professionelle Fähigkeit zur Entwicklung eigener Problemlösestrategien in unerwarteten oder untypischen Interaktionssituationen, aufbauend auf einer wissenschaftlich begründeten Theorie psychotherapeutischen Handelns (3.4.4)
- professionelle Fertigkeiten zur Durchführung von Gruppenpsychotherapie unter Supervision und Anleitung (3.4.5)
- professionelle Fähigkeit zur Entwicklung und Wahrung einer psychotherapeutischen Haltung (3.7)
- professionelle Fähigkeit zur Wahrnehmung und Regulation eigener Affekte und Steuerung eigener Impulse und des Verhaltens zur Förderung therapeutischer Prozesse und zur Vermeidung von unerwünschten Wirkungen (3.5.3)
- professionelle Fähigkeit zur Reflexion von Interessen und Interessenskonflikten, auch unter Berücksichtigung von Abstinenz (3.5.4)
- professionelle Fähigkeit zum Erkennen und Nutzen von spezifischen Prozessen der Therapeut-Patient-Beziehung (zum Beispiel Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse) (3.5.5)

## **b) Verfahrensübergreifende Weiterbildung**

Die verfahrensübergreifende Weiterbildung erfolgt unter Anleitung von zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten und kann in als Weiterbildungsstätten anerkannten Einrichtungen der ambulanten oder stationären psychotherapeutischen Versorgung oder weiteren Einrichtungen mit psychotherapeutischen Versorgungsangeboten, auch im Verbund mit einem Weiterbildungsinstitut, absolviert werden.

Nicht-altersspezifische Teile einer bereits absolvierten verfahrensübergreifenden Weiterbildung können als solche im jeweils anderen Altersgebiet angerechnet werden. Anrechnungsmöglichkeiten bestehen auch hinsichtlich der Verfahrensvertiefung, wenn Weiterbildungsteilnehmer die Fachkunde in derselben verfahrensbezogenen Fachkompetenz um das andere Altersgebiet erweitern wollen.

Verfahrensübergreifende Weiterbildung für das Fachgebiet „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“

*Anforderungen:* 200 Stunden Theorie; 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), ... , X Stunden Netzwerkarbeit, ...

*Zu erwerbende Kompetenzen (exemplarische Auswahl aus dem Kompetenzpapier der BPtK<sup>2</sup>):*

- professionelle Kenntnisse der Nosologie, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen und Beeinträchtigungen sowie von Erkrankungen, bei denen psychische Faktoren relevant sind unter Berücksichtigung psychologischen, pädagogischen, soziologischen und biologischen Wissens, sowie Erkenntnisse über protektive, ursächliche, auslösende und aufrechterhaltende Faktoren sowie alters- und geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte (1.3)
- professionelle Kenntnisse der wichtigsten mit psychischen Erkrankungen komorbiden Krankheitsbilder des Kindes- und Jugend- sowie frühen Erwachsenenalters (1.3.2)
- professionelle Kenntnisse der diagnostischen Systeme, Verfahren, Methoden und Techniken für das Kindes- und Jugendalter einschließlich deren Reliabilität und Validität zur Messung beziehungsweise systematischen Beschreibung von Symptomatik und Krankheitsverhalten, therapeutischer Szene und Beziehung, altersentsprechender Kommunikation, Einbezug von Familie und Bezugspersonen, psychischer Funktionen (inklusive neuropsychologischer Funktionen) und psychischer Struktur (1.4.1)
- professionelle Kenntnisse der relevanten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens (1.7)

---

<sup>2</sup> Vgl. „Kompetenzen für den Psychotherapeutenberuf in Studium und Aus-/Weiterbildung“, Entwurf der BPtK vom 06.05.2014, [http://www.bptk.de/fileadmin/user\\_upload/Themen/Aus\\_Fort\\_und\\_Weiterbildung/Ausbildung/Kompetenzprofil\\_Stand\\_06-05-2014.pdf](http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Themen/Aus_Fort_und_Weiterbildung/Ausbildung/Kompetenzprofil_Stand_06-05-2014.pdf)

- professionelle Kenntnisse der Behandlungsmöglichkeiten in psychotherapeutischen, ärztlichen, (sozial-)pädagogischen und anderen Settings (1.7.2)
- professionelle Fertigkeiten zur Planung, Koordinierung, Evaluation und Bewertung von Behandlungen
- professionelle Fähigkeiten zur Veranlassung und Verordnung von Leistungen
- professionelle Fähigkeit zur Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz
- grundlegende Fähigkeiten zur Berücksichtigung der Psychopharmakologie im Zusammenhang mit Psychotherapie
- professionelle Fähigkeit zur Rezeption und kritischen Reflexion der Anforderungen durch intra- und interdisziplinäre Kooperation, Delegation und Leitung sowie institutioneller Konflikte im stationären und ambulanten Setting (2.3)
- professionelle Fähigkeit und Fertigkeit zum Erkennen und zur Befunderhebung pathologischer Abweichungen des Erlebens und Verhaltens im Kindes-, Jugend- und frühen Erwachsenenalter, auch mittels standardisierter psychodiagnostischer Verfahren (3.2.1)
- professionelle Fähigkeiten und Fertigkeiten zu (differenzial-) diagnostischen Entscheidungsfindungsprozessen in unterschiedlichen Settings (3.2.2)
- Fähigkeit zum Erkennen von Risikofaktoren für Erkrankungen und von unerwünschten Behandlungsfolgen (3.2.3)
- Fähigkeit zur Beurteilung von Gefährdungen der psychischen Gesundheit (einschließlich Kindeswohlgefährdung) (3.2.4)
- Fähigkeit zur Beurteilung von Arbeits- und Schulunfähigkeit (3.2.5)
- grundlegende Fähigkeit zur Erstellung von Gutachten (3.2.6)
- professionelle Fertigkeiten in der Informationsvermittlung an betroffene Personen, deren gesetzliche Vertreter, ihre Angehörigen sowie an mitbehandelnde Ärzte und andere Beteiligte über indizierte Behandlungsmöglichkeiten und relevante Behandlungsleitlinien für psychische Krankheiten und psychische Faktoren bei körperlichen Krankheiten (3.2.9)
- professionelle Fertigkeiten zur einvernehmlichen Vereinbarung von Behandlungsentscheidungen (3.2.10)
- professionelle Fähigkeit zum Erkennen der Relevanz dieses Reflexionsprozesses für das Einhalten eigener Grenzen und für eine angemessene Belastungsregulation als Teil eines therapeutischen Prozesses (3.5.2)

- professionelle Fähigkeit zur Beurteilung der ethischen Dimension psychotherapeutischen Handelns bei sich selbst sowie bei anderen (3.8)

### Verfahrensübergreifende Weiterbildung für das Fachgebiet „Psychotherapie für Erwachsene“

*Anforderungen:* 200 Stunden Theorie; 100 dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (Anamnese einschließlich standardisierter Erfassung von Befunden, strukturierte Interviews und Testdiagnostik), ... , X Stunden Netzwerkarbeit, ...

*Zu erwerbende Kompetenzen (exemplarische Auswahl aus dem Kompetenzpapier der BPtK):*

- professionelle Kenntnisse der Nosologie, Epidemiologie, Ätiologie und Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen und Beeinträchtigungen und von Erkrankungen, bei denen psychische Faktoren relevant sind unter Berücksichtigung psychologischen, pädagogischen, soziologischen und biologischen Wissens, sowie Erkenntnisse über protektive, ursächliche, auslösende und aufrechterhaltende Faktoren sowie alters- und geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte (1.3)
- professionelle Kenntnisse der wichtigsten mit psychischen Erkrankungen komorbiden Krankheitsbilder des Erwachsenenalters (1.3.2)
- professionelle Kenntnisse der diagnostischen Systeme, Verfahren, Methoden und Techniken für das Erwachsenenalter einschließlich deren Reliabilität und Validität zur Messung beziehungsweise systematischen Beschreibung von Symptomatik und Krankheitsverhalten, therapeutischer Szene und Beziehung, psychischer Funktionen (inklusive neuropsychologischer Funktionen) und psychischer Struktur (1.4.1)
- professionelle Kenntnisse der relevanten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens (1.7)
- professionelle Kenntnisse der Behandlungsmöglichkeiten in psychotherapeutischen, ärztlichen, pflegerischen und anderen Settings (1.7.2)

- professionelle Fertigkeiten zur Planung, Koordinierung, Evaluation und Bewertung von Behandlungen
- professionelle Fähigkeiten zur Veranlassung und Verordnung von Leistungen
- professionelle Fähigkeit zur Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz
- grundlegende Fähigkeiten zur Berücksichtigung der Psychopharmakologie im Zusammenhang mit Psychotherapie
- professionelle Fähigkeit zur Rezeption und kritischen Reflexion der Anforderungen durch intra- und interdisziplinäre Kooperation, Delegation und Leitung sowie institutioneller Konflikte im stationären und ambulanten Setting (2.3)
- professionelle Fähigkeit und Fertigkeit zum Erkennen und zur Befunderhebung pathologischer Abweichungen des Erlebens und Verhaltens im Erwachsenenalter, auch mittels standardisierter psychodiagnostischer Verfahren (3.2.1)
- professionelle Fähigkeiten und Fertigkeiten zu (differenzial-) diagnostischen Entscheidungsfindungsprozessen in unterschiedlichen Settings (3.2.2)
- Fähigkeit zum Erkennen von Risikofaktoren für Erkrankungen und von unerwünschten Behandlungsfolgen (3.2.3)
- Fähigkeit zur Beurteilung von Gefährdungen der psychischen Gesundheit (einschließlich Kindeswohlgefährdung, psychischer Belastungen am Arbeitsplatz etc.) (3.2.4)
- Fähigkeit zur Beurteilung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit (3.2.5)
- Erstellung von Gutachten (3.2.6)
- professionelle Fertigkeiten in der Informationsvermittlung an betroffene Personen, deren gesetzliche Vertreter, ihre Angehörigen sowie an mitbehandelnde Ärzte und andere Beteiligte über indizierte Behandlungsmöglichkeiten und relevante Behandlungsleitlinien für psychische Krankheiten und psychische Faktoren bei körperlichen Krankheiten (3.2.9)
- professionelle Fertigkeiten zur einvernehmlichen Vereinbarung von Behandlungsentscheidungen (3.2.10)
- professionelle Fähigkeit zum Erkennen der Relevanz dieses Reflexionsprozesses für das Einhalten eigener Grenzen und für eine angemessene Belastungsregulation als Teil eines therapeutischen Prozesses (3.5.2)
- professionelle Fähigkeit zur Beurteilung der ethischen Dimension psychotherapeutischen Handelns bei sich selbst sowie bei anderen (3.8)

### **c) Zusatzqualifikationen**

Während der Gebietsweiterbildung oder darauf aufbauend können Zusatzbezeichnungen in folgenden Bereichen erworben werden:

- Neuropsychologische Psychotherapie
- ...

Mindestanforderungen an die Bereichsweiterbildung sind jeweils spezifisch in der Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) zu regeln.

### **4. Anforderungen an Weiterbildungsbefugte**

Die Weiterbildung innerhalb einer Weiterbildungsstätte erfolgt gebiets- und verfahrensbezogen unter verantwortlicher Leitung von Kammerangehörigen, die mehrjährige Berufserfahrung im jeweiligen Gebiet und Verfahren aufweisen und denen hierzu von der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer eine Befugnis erteilt wurde.

Bisherige Berufsangehörige mit gleichwertiger Fachkunde in einem hier geregelten Alters- und Verfahrensschwerpunkt können auf Antrag zur Weiterbildung befugt werden.

Die Ausübung der Anleitung und Aufsicht kann an Personen delegiert werden, die als Psychotherapeuten oder Ärzte Fachkunde in dem jeweiligen Alters- und Verfahrensschwerpunkt besitzen, wenn der Weiterbildungsbefugte in geeigneter Weise die Erfüllung seiner Weiterbildungsverantwortung sicherstellt.

### **5. Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsinstitute**



Die Weiterbildung erfolgt in Weiterbildungsstätten.

Die Weiterbildung wird über die gesamte Weiterbildungszeit von Weiterbildungsinstituten auch im Rahmen von Weiterbildungsverbänden koordiniert, um die Einheitlichkeit der Weiterbildung sicherzustellen. Weiterbildungsinstitute realisieren begleitend zur Weiterbildung in der praktischen Berufstätigkeit ein Weiterbildungscurriculum, welches sich über die gesamte Dauer der Weiterbildung erstreckt und Theorievermittlung, Selbsterfahrung, Supervision und den Erwerb spezieller psychotherapeutischer Fertigkeiten umfasst, die nicht allein in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit erlernt werden können.

Bisherige Ausbildungsstätten gemäß § 6 PsychThG sind als Weiterbildungsinstitute zuzulassen, sofern die Anforderungen der Weiterbildungsordnung erfüllt werden.

Einrichtungen der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Versorgung und weitere Einrichtungen, in denen psychotherapeutische Versorgungsleistungen erbracht werden, Lehrpraxen (niedergelassene Fachpsychotherapeuten) sowie Weiterbildungsinstitute können von den Landespsychotherapeutenkammern als Weiterbildungsstätten zugelassen werden.

Hinsichtlich der Definition der Weiterbildungsinstitute und der Ausgestaltung der Weiterbildungsverbände, insbesondere inwiefern durch Weiterbildungsinstitute die einheitliche Ausbildung über verschiedene Weiterbildungsstationen und Weiterbildungsstätten hinweg sichergestellt werden kann und welche Vorgaben für die Kooperationsvereinbarungen erforderlich sind, sind detaillierte Regelungen für die MWBO noch auszuarbeiten.

Die inhaltlichen Anforderungen an Supervision und Selbsterfahrung werden in der MWBO ebenfalls näher definiert werden.

Die Weiterbildungsstätten gewährleisten eine angemessene Vergütung.